(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 27. April 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend Sierra Leone

(98/300/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

in der Erwägung, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 16. März 1998 die Resolution 1156 (1998) angenommen hat, in der er beschloß, die Verbote des Verkaufs oder der Lieferung von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Sierra Leone mit sofortiger Wirkung aufzuheben —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Die Aussetzung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Sierra Leone wird im Einklang mit Absatz 2 der VN-Resolution 1156 (1998) aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab 16. März 1998.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 1998.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. COOK